

# Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
(Flurbereinigungsbehörde)

**Flurbereinigungsverfahren Jucken/Zweifelscheid**  
**51143 HA 2.3 Bl. 11**

54634 Bitburg, den 03.04.2014  
Brodeneckstr. 3

**Telefon:** 06561/9480-0

**Telefax:** 06561/9480-299

**www.dlr-eifel.rlp.de**

***Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich.  
Die Information wurde ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt  
der Verbandsgemeinden Arzfeld und Zweifelscheid***

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jucken/Zweifelscheid** **Eifelkreis Bitburg-Prüm**

### **Änderungsbeschluss**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 15.12.2011 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jucken/Zweifelscheid **umbenannt** in das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jucken**, Eifelkreis Bitburg-Prüm und wie folgt geändert:

#### **Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:**

##### **Gemarkung Zweifelscheid**

Flur 1 alle Flurstücke

Flur 2 alle Flurstücke

Flur 3 die Flurstücke Nummern:

5/7, 5/9, 5/15, 5/18, 5/19, 5/20, 9/1, 9/2, 9/3, 10/1, 10/2, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/9, 10/10, 18/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 21/2, 21/3, 26/6, 29/3, 30/16, 31/16, 45/17, 46/17, 57/15, 73/8, 74/10, 89/12, 90/13, 91/14, 92/15, 100/10, 101/10, 102/10, 103/11, 112/4, 115/3, 116/4, 119/10, 122/10, 123/10, 124/10, 126/18, 127/19, 128/19, 129/19, 131/20, 132/20, 133/20, 134/20, 135/20, 136/20, 144/5, 147/10, 148/18, 151/21, 158/19, 168/3 und 170/3.

Flur 4 die Flurstücke Nummern:

1/1, 1/2, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 14, 15, 18, 20, 21, 22, 25/1, 26, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 50, 51, 52, 56, 59/1, 62/1, 62/2, 70/1, 73/27, 74/27, 75/32, 76/32, 77/54, 78/54, 79/54, 80/54, 83/11, 85/44, 86/44, 87/44, 88/44, 89/55, 90/55, 91/2, 102/69,

104/8, 105/9, 106/10, 107/10, 108/11, 109/13, 110/16, 111/16, 113/19, 114/19, 115/19, 116/23, 117/24, 118/24, 119/28, 120/30, 122/25, 123/39, 124/39, 125/40,

126/43, 127/41, 128/42, 129/41, 130/42, 131/45, 132/45, 133/46, 134/47, 135/48, 136/49, 137/53, 138/53, 139/57, 140/58, 141/59, 142/59, 143/60, 145/68, 146/5, 147/6, 148/7 und 149/7.

Flur 5 die Flurstücke Nummern:

20/5, 20/28, 32/3, 32/5, 34/3, 35/3, 36/10, 36/16, 36/20, 36/21, 36/45, 36/46, 36/47, 36/48, 36/49, 36/50 und 36/51.

### **Gemarkung Jucken**

Flur 2 die Flurstücke Nummern:

60/5, 63/4, 63/5, 66/2, 67/1, 67/2, 67/3, 70/1, 74/1, 75/1 81/2, 81/3, 83/3, 85/3, 85/8, 85/10, 85/13, 85/14, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 107/1, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 108/8, 109, 110/1, 113/25, 113/26, 113/27, 113/28, 113/31, 113/32, 113/33, 114/1, 117/1, 117/2, 117/4, 117/6, 117/7, 117/8, 118/2, , 119/24, 119/33, 119/43, 119/44, 119/47, 261/107, 262/108, 269/108, 271/108, 272/108, 399/117, 405/75, 407/79, 481/105, 482/105, 493/78 494/78, 495/78, 496/78, 519/73, 520/73, 522/75, 523/75, 524/75, 545/113, 548/69, 551/75, 554/73, 555/73, 657/85, 658/84, 661/84, 662/102, 669/119, 670/113, 673/119, 685/108, 686/108, 687/108, 691/114, 692/115, 693/116, 695/108, 696/108, 697/108, 698/108, 701/108, 702/108, 703/108, 704/108, 781/68, 782/68, 784/63, 791/67, 796/72 und 797/73.

Flur 3 die Flurstücke Nummern:

24, 25/1, 26/2, 27/1, 28/3, 30/1, 30/6, 30/10, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 33/1, 33/2, 35/1, 35/2, 37/4, 37/8, 37/11, 37/21, 37/22, 37/23, 37/25, 40/10, 40/11, 41/1, 42/1, 44/1, 48/1, 48/2, 48/3, 50/1, 192/36, 224/35, 323/37, 324/37, 325/37, 326/37, 395/30, 406/37, 430/42, 464/30, 481/31, 482/31, 485/35, 489/35, 492/35 und 495/46.

### **Gemarkung Ammeldingen**

Flur 3 die Flurstücke Nummern:

453/66, 454/138 und 455/66.

### **Gemarkung Leimbach**

Flur 1 die Flurstücke Nummern:

49, 51, 52, 69/55, 70/55, 76/48, 94/20, 99/53 und 101/54.

Flur 2 die Flurstücke Nummern:

1, 2, 16/1, 135/14, 241/16, 242/16 und 243/16.

## **Gemarkung Karlshausen**

Flur 1 die Flurstücke Nummern:

42/14, 74/1, 74/2, 76/1,76/2,76/3 76/4,78/1, 78/2,78/3, 78/4, 81/1, 81/2, 90, 91, 92, 150/84, 166/88, 190/82, 191/82, 216/79, 268/60,270/73, 272/76 und 280/83.

Flur 8 die Flurstücke Nummern:

60, 61und 193/62

## **Gemarkung Olmscheid**

Flur 5 Nr. 60

### **Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

#### **Gemarkung Karlshausen**

Flur 8 die Flurstücke Nummern:

52/21 und 52/27

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Jucken/Zweifelscheid“.

**Diese wird hiermit in die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Jucken“ umbenannt.**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel, Brodenheckstraße 3, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 zunächst einbezogenen Flurstücke (s. Nr. I 1) werden nachträglich aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Zur vereinfachten Grenzerstellung der Verfahrensgrenze werden einige Flurstücke nachträglich zum Verfahrensgebiet zugezogen (s. Nr. I 1).

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 828 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Verkleinerung um 272 ha auf rund 556 ha.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Das Verfahrensgebiet wird im Bereich der Gemarkungsgrenze Karlshausen durch Zuziehung der unter Nr. I. 1 benannten Flächen geändert, um die Möglichkeiten einer vereinfachten vermessungstechnischen Grenzerstellung zu nutzen und damit Zeit- und Kostenaufwand zu reduzieren.

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 wurde eine Vielzahl von Widersprüchen erhoben. Diese Widersprüche konnten von der Flurbereinigungsbehörde nicht alle ausgeräumt werden. Im Zuge der Bearbeitung der noch anhängigen Widersprüche hat sich die hierfür zuständige obere Flurbereinigungsbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier selbst ein Bild von den örtlichen Verhältnissen gemacht. Im Zuge der Anhörung konnten die verbliebenen Widerspruchsführer ihre Argumente vortragen.

In ihrer abschließenden Bewertung kommt die ADD Trier zu dem Ergebnis, dass die Flurbereinigung im auszuschließenden Gebiet einen nur geringen agrarstrukturellen Erfolg verspricht. Gründe hierfür sind die vorliegende Bewirtschaftung von großen, zusammenhängenden Besitzstücken durch wenige landwirtschaftliche Unternehmen, der im Wesentlichen gute Zustand der vorhandenen Hauptwirtschaftswege in diesem Bereich sowie die ausreichende Erschließung der Besitzstücke. Die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren geforderte Privatnützigkeit der Bodenordnung ist in diesem Bereich nicht ausreichend gegeben. Der als gering einzuschätzende agrarstrukturelle Effekt einer Flurbereinigung in diesem Areal rechtfertigt demnach nicht den Einsatz öffentlicher Geldmittel und den behördenseitigen Arbeitsaufwand.

Damit ist die Flurbereinigung in dem unter Nr. I.1 beschriebenen ausgeschlossenen Gebiet weder wirtschaftlich noch zweckmäßig. Aufgrund der Vielzahl der Widerspruchsführer besteht für die Durchführung des Verfahrens auch keine ausreichende Akzeptanz der dortigen Grundstückseigentümer.

Nach alledem ist das unter Nr. I. 1 beschriebene Gebiet vom Flurbereinigungsverfahren auszuschließen.

Insgesamt handelt es sich um eine erhebliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

DLR Eifel , Brodenheckstraße 3, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser